

Liquid Ecstasy

§§ 227 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB, spezifischer Gefährdungsbezug

BGH, Urt. v. 22.11.2016 – 1 StR 354/16
stud. iur. Felix Lücke

Sachverhalt (gekürzt und vereinfacht):

A bringt zu einer WG-Party ein Fläschchen mit hochdosiertem und unverdünntem Gammabutyrolacton (GBL) mit. Bei GBL, dessen Einnahme zu Atemdepressionen und einer Sauerstoffunterversorgung des Gehirns führen kann, handelt es sich um ein Industrie-Lösungsmittel, welches häufig als Partydroge missbraucht wird und auch unter dem Namen „Liquid Ecstasy“ bekannt ist.

Im Wohnzimmer stellt A die Flasche mit dem, an die umstehenden Gäste gerichteten, Hinweis auf den Boden, sie enthalte GBL, welches nur in kleinen Konsumeinheiten zu sich genommen werden dürfe.

Am frühen Morgen nimmt der stark alkoholisierte G, der die Warnung des A nicht vernommen hatte, einen großen Schluck aus der Flasche, ohne zu wissen, was sich genau darin befindet. G wird in der unmittelbaren Folge müde und legt sich hin. A befindet sich zu dieser Zeit in einem anderen Raum der Wohnung, wird aber später darüber informiert, dass G aus der Flasche getrunken hatte.

A sieht immer wieder nach ihm, ruft aber keine ärztliche Hilfe. Der Zustand des G verschlechtert sich im Verlauf des frühen Morgens, sodass er schließlich in Folge eines, durch das GBL ausgelösten, Atemstillstands stirbt. Hätte A einen Rettungsdienst gerufen, hätte sowohl die Verschlechterung des Zustandes als auch der Tod des G verhindert werden können.

A ist sich bewusst gewesen, dass eine zu hohe Dosierung von GBL nicht nur Müdigkeit hervorrufen kann. Er vertraute jedoch darauf, dass G schon nicht sterben werde.

- Hat sich A gem. §§ 227 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB strafbar gemacht, weil er keine ärztliche Hilfe für den G herbeirief?

Einordnung

In dieser Entscheidung beschäftigt sich der BGH mit einer Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227 Abs. 1 StGB. In diesem Fall steht jedoch nicht ein aktives Tun, sondern ein Unterlassen als Anknüpfungspunkt für die Tathandlung im Raum.

Bereitet bereits der Prüfungsaufbau eines Erfolgsqualifikationsdelikts wie § 227 Abs. 1 StGB gewisse Schwierigkeiten, so ist es eine noch größere Herausforderung, dies mit der Struktur eines unechten Unterlassungsdelikts zu verbinden. Neben der präzisen Unterscheidung zwischen der Verwirklichung des Grunddelikts

einerseits und der schweren Folge andererseits,¹ ist es in einer solchen Konstellation auch entscheidend, die erforderliche Garantenstellung des Täters gem. § 13 Abs. 1 StGB sauber herzuleiten, sowie sich mit der Frage nach einer etwaigen eigenverantwortlichen Selbstgefährdung des Opfers auseinanderzusetzen. Schwerpunkt einer solchen Prüfung ist wie im vorliegenden Fall ferner der spezifische Gefährdungsbezug zwischen Grunddelikt und schwerer Folge beim unechten Unterlassungsdelikt, dessen Voraussetzungen hier vom BGH in seinem Urteil konkretisiert werden.

Leitsatz

Bei einer Körperverletzung durch Unterlassen mit Todesfolge ist der erforderliche spezifische Gefährdungsbezug regelmäßig – soweit nicht allgemeine Gründe für einen Ausschluss der Zurechenbarkeit der schweren Folge eingreifen – gegeben, wenn der Garant in einer ihm vorwerfbaren Weise den lebensgefährlichen Zustand herbeigeführt hat, aufgrund dessen der Tod der zu schützenden Person eintritt.

Gutachterliche Lösung

Strafbarkeit des A gem. §§ 227 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB

A könnte sich gem. §§ 227 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB wegen Körperverletzung durch Unterlassen mit Todesfolge strafbar gemacht haben, indem er trotz Kenntnis des GBL-Konsums des G keine ärztliche Hilfe rief und G daraufhin verstarb.

¹ Eisele, JuS 2017, 561 (563), Anm. zu BGH, Urt. v. 22.11.2016 – 1 StR 354/16.

I. Tatbestand

1. Grunddelikt, §§ 223 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB

a) Objektiver Tatbestand

- aa) Erfolgseintritt
- bb) Nichtvornahme
- cc) Hypothetischer Kausalzusammenhang
- dd) Objektive Zurechnung
- ee) Garantenstellung (!)**

(1) Beschützergarant

(2) Ingerenz

(a) Eine Auffassung

(b) Andere Auffassung

(c) Stellungnahme

(3) Verkehrssicherungspflicht

ff) Entsprechungsklausel

b) Subjektiver Tatbestand

c) Zwischenergebnis

2. Erfolgsqualifikation, § 227 Abs. 1 StGB

a) Eintritt der schweren Folge

b) Kausalität zwischen Grunddelikt und schwerer Folge

c) Tatbestandsspezifischer Gefährdungsbezug (!)

aa) Lebensgefährliche Situation erst durch Unterlassen einer gebotenen Handlung

bb) Pflichtwidriges Vorverhalten durch Verletzung einer Garantenpflicht

cc) Stellungnahme

d) Objektive Fahrlässigkeit gem. § 18 StGB

aa) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

bb) Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit

cc) Zwischenergebnis

e) Zwischenergebnis

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

1. Schuldtausschließungs- und Entschuldigungsgründe

2. Subjektive Fahrlässigkeit

a) Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung

b) Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit

c) Zwischenergebnis

IV. Ergebnis

I. Tatbestand

Zunächst müsste hierzu der Tatbestand der §§ 227 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB erfüllt sein.

1. Verwirklichung des Grunddelikts, §§ 223 Abs. 1, 13 Abs. 1

A müsste eine Körperverletzung durch Unterlassen gem. §§ 223 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB tatbestandlich verwirklicht haben.

a) Objektiver Tatbestand

Zunächst müsste der objektive Tatbestand erfüllt sein.

aa) Erfolgseintritt, § 223 Abs. 1 StGB

Dafür müsste der tatbestandliche Erfolg des § 223 Abs. 1 StGB eingetreten sein. Dies ist dann der Fall, wenn eine körperliche Misshandlung oder eine Gesundheitsschädigung vorliegen. Eine körperliche Misshandlung ist jede üble und unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden des Tatopfers nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.² An der Gesundheit geschädigt wird derjenige, bei dem ein pathologischer Zustand hervorgerufen oder gesteigert wird.³ Weil keine ärztliche Hilfe für ihn herbeigerufen wurde, verschlechterte sich der gesundheitliche Gesamtzustand des G und damit einhergehend auch dessen körperliches Wohlbefinden zunehmend. Hierin liegt eine üble und unangemessene Behandlung, die auch zu einer Steigerung des behandlungsbedürftigen Zustandes beitrug. Eine körperliche Misshandlung ist somit gegeben.

Die Verschlechterung des Gesundheitszustandes des G sowie dessen daraus resultierender Atemstillstand stellen zudem einen

pathologischen Zustand dar, sodass auch eine Gesundheitsschädigung vorliegt. Der tatbestandliche Erfolg des § 223 Abs. 1 StGB ist daher eingetreten.

bb) Nichtvornahme einer objektiv gebotenen Handlung trotz physisch-realer Handlungsmöglichkeit

A müsste eine objektiv gebotene Handlung trotz physisch-realer Handlungsmöglichkeit unterlassen haben. Dem Täter müsste es demnach physisch-real möglich gewesen sein, die erforderliche Erfolgsabwendungshandlung vorzunehmen.⁴ Darüber, dass G aus der GBL-Flasche getrunken hatte und sich sein Gesundheitszustand in der Folge stetig verschlechterte, ist A informiert worden. Andere Gründe für eine subjektive oder objektive Unmöglichkeit des Hilferufens sind nicht ersichtlich. Damit wäre es nicht nur erforderlich, sondern auch möglich gewesen, ärztliche Hilfe herbeizurufen. A wäre damit physisch-real in der Lage gewesen, eine erforderliche Rettungshandlung vorzunehmen. Indem er dies nicht tat, hat er eine objektiv gebotene Handlung trotz seiner individuellen Handlungsmöglichkeit nicht vorgenommen.

cc) Hypothetischer Kausalzusammenhang

Weiterhin müsste ein hypothetischer Kausalzusammenhang bestehen. Ein Unterlassen ist dann für einen Erfolg kausal, wenn die rechtlich gebotene Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der tatbestandliche Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfele.⁵

² BGHSt 14, 269 (271); Fischer, Kommentar zum StGB, 65. Aufl. 2018 StGB, § 223 Rn. 3a; Joecks in: Joecks/Miebach, Münchener Kommentar zum StGB, Bd. 4, 3. Aufl. 2017, § 223 Rn. 4.

³ BGHSt 36, 1 (6f.); Fischer, StGB (Fn. 2), § 223 Rn. 8; Kühl in: Lackner/Kühl, Kommentar zum StGB, 28. Aufl. 2014, § 223 Rn. 5; Eser/Sternberg-Lieben in: Schönke/Schröder, Kommentar zum StGB, 29. Aufl. 2014, § 223 Rn. 5.

⁴ BGHSt 6, 46 (57); Gaede in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Nomos-Kommentar zum StGB, 5. Aufl. 2017, § 13 Rn. 12.

⁵ BGHSt 6, 1 (2); Gaede in: NK-StGB (Fn. 4), § 13 Rn. 14.

Anmerkung: Die Ergänzung um den Zusatz „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ ist von Nöten, weil bei hypothetischen Kausalzusammenhängen, bei denen eine tatsächlich nicht vorgenommene Handlung hinzugedacht wird, keine Gewissheit hinsichtlich eines Ausbleibens des Erfolges erlangt werden kann, sondern lediglich eine Überzeugungsbildung betrieben wird.⁶

Hätte A ärztliche Hilfe herbeigerufen, hätte sowohl die Verschlechterung des Gesundheitszustandes als auch der Atemstillstand des G mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert werden können. Ein hypothetischer Kausalzusammenhang liegt folglich vor.

dd) Objektive Zurechnung

Der Erfolg müsste A auch objektiv zurechenbar sein. Der Erfolg eines Unterlassungsdelikts ist objektiv zurechenbar, wenn sich im Erfolg diejenige Gefahr realisiert hat, die der Täter durch das pflichtwidrige Unterlassen der gebotenen Handlung geschaffen hat.⁷

Eine Zurechnung könnte hier dann zu verneinen sein, wenn G sich eigenverantwortlich selbst gefährdet hätte, denn dann hätte sich nicht das vom Täter geschaffene, sondern ein vom Opfer selbst eingegangenes Risiko im konkreten Taterfolg realisiert. Eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung liegt vor, wenn sich das spätere Tatopfer frei für eine gewisse Handlung entscheidet, deren Gefährlichkeit es kennt.⁸ Nach Ansicht des BGH ist hierfür erforderlich, dass der sich selbst Gefährdende das eingegangene Risiko für das betroffene eigene Rechtsgut jedenfalls in seinem wesentlichen Grad zutreffend erkannt hat, wenn ihm auch nicht

sämtliche rechtsgutsbezogenen Risiken bekannt sein müssen.⁹

Andere wollen sich hinsichtlich des erforderlichen Bewusstseinsgrades an den Exkulpationsregeln (§§ 20, 35 StGB, § 3 JGG) oder an der Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen orientieren, um die Einheitlichkeit zur Einwilligung in eine Fremdgefährdung bzw. an den Schuldausschluss herzustellen.¹⁰

Fraglich ist, ob G sich hier über die Gefährlichkeit des Trinkens aus der GBL-Flasche bewusst war und dieses Risiko freiwillig in Kauf genommen hat.

Hier hatte G gar nicht gewusst, dass sich in der Flasche GBL befand, sodass nicht davon ausgegangen werden kann, dass er überhaupt ein irgendeartiges Risiko in der Einnahme erkannt hat. Zudem war er stark alkoholisiert, was seine Fähigkeit zur Risikoeinschätzung zusätzlich einschränkte.

Somit fehlte es G an einem generellen Risikobewusstsein, sodass eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung nach beiden Positionen ausscheidet.

Durch die Herrschaft über die GBL-Flasche und das anschließende Unterlassen des Herbeirufens ärztlicher Hilfe für G, hat A eine Gefahr geschaffen, die sich schließlich im tatbestandlichen Erfolg realisiert hat, eine freiwillige Selbstgefährdung liegt nicht vor. Dieser Erfolg ist A daher objektiv zurechenbar.

ee) Garantenstellung, § 13 Abs. 1 Halbs. 1 StGB

Ein Unterlassen ist gem. § 13 Abs. 1 Halbs. 1 StGB nur dann tatbestandlich, wenn eine rechtliche Erfolgsabwendungs- bzw. Einstandspflicht, sog. Garantenpflicht, besteht, die der Täter durch sein Unterlassen verletzt hat. Garant ist demnach, wer rechtlich für die Erfolgsabwendung einzustehen hat.¹¹

⁶ BGHSt 37, 106 (127); 59, 292 (302); Rengier, Strafrecht Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2017, § 49 Rn. 13.

⁷ Rengier, StR AT (Fn. 6), § 49 Rn. 24.

⁸ Kühl, Strafrecht Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 4 Rn. 86; Rengier, StR AT (Fn. 6), § 13 Rn. 80f.

⁹ BGHSt 59, 150 (169f.); 61, 21 (59); BGHSt 61, 318 (321); Brünning, ZJS 2017, 727 (732), Anm. zu BGH, Urt. v. 22.11.2016, – 1 StR 354/16.

¹⁰ Kühl, StR AT (Fn. 8), § 4 Rn. 88 m.w.N.

¹¹ Heuchemer in: v. Heintschel-Heinegg, Beck'scher Online-Kommentar zum StGB, 36. Edition 2017, § 13 Rn. 33; Gaede in: NK-StGB (Fn. 4), § 13 Rn. 29.

Im vorliegenden Fall kommen für eine Garantenpflicht des A unterschiedliche Anknüpfungspunkte in Betracht.

(1) Beschützergarant

Möglich erscheint zunächst eine Beschützergarantenstellung des A aufgrund einer Gefahrengemeinschaft der Partygäste. Beschützergarant ist, wer rechtlich dafür einzustehen hat, dass ein gewisses zu beschützendes Rechtsgut vor allen oder bestimmten äußeren Gefahren bewahrt wird.¹² Im Rahmen einer Gefahrengemeinschaft werden mehrere Beschützergaranten zusammengefasst, die sich zusammengefunden haben und jedenfalls konkludent gegenseitig versprochen haben, auf sie zukommende Gefahren voneinander abzuwenden.¹³ Unter Gefahrengemeinschaften werden begrifflich regelmäßig Personengruppen in Extremsituationen, bspw. Bergsteigergemeinschaften, verstanden. Eine Übertragung auf die Gäste einer WG-Party scheidet mangels konkludentem Versprechen der Beteiligten indes aus.

(2) Ingerenz

Demgegenüber könnte A Überwachungsgarant für die von der GBL-Flasche ausgehenden Gefahren gewesen sein. Überwachungsgarant ist derjenige, den für eine konkrete Gefahrenquelle eine besondere Sicherungspflicht trifft.¹⁴

Eine solche Sicherungspflicht könnte den A hier aufgrund eines gefahrverursachenden Vorverhaltens, sog. Ingerenz, treffen. In diesem Zusammenhang ist umstritten, ob eine Garantenstellung stets die Pflichtwidrigkeit des Vorverhaltens voraussetzt.¹⁵

(a) Eine Auffassung

Dies wird von der überwiegenden Ansicht bejaht; ein pflichtwidriges Vorverhalten begründe dann eine Garantenstellung, wenn es die naheliegende Gefahr

des Eintritts des Taterfolgs begründe.¹⁶ Folgte man dieser Auffassung, wäre zu Überprüfen, ob das Handeln des A zumindest die naheliegende Gefahr des Eintritts des Taterfolgs bewirkte. Wäre dieses der Fall, läge ein ingereutes Verhalten vor, dass sich in dem Entstehen einer Garantenstellung niederschläge.

(b) Andere Auffassung

Nach entgegenstehender Ansicht soll grundsätzlich jede Gefahrverursachung ausreichen, um eine Garantenstellung kraft Ingerenz hervorzurufen.¹⁷ Folgte man dieser Auffassung, so läge ein garantens-tellungsindizierendes Verhalten vor.

(c) Stellungnahme

Vorliegend kommen die Auffassungen zu unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich der Beurteilung des Verhaltens des A. Nach erstgenannter Auffassung erscheint es zumindest theoretisch möglich, dass kein pflichtwidriges Vorverhalten vorliegt. Dafür spricht, dass derjenige, der pflichtgemäß handelt, nicht für etwaige Gefahren seines Handelns einstehen müssen solle.¹⁸ Beispielsweise könne von dem aus Notwehr gem. § 33 StGB Gerechtfertigten nicht erwartet werden, dass er für die Handlungsgefahr gegenüber dem rechtswidrigen Angreifer einzustehen habe.¹⁹ Gegen die zweitgenannte Auffassung lässt sich zudem einwenden, dass die Strafbarkeit schuldunabhängig sehr weit ausgedehnt würde. Zudem könnten sich Wertungswidersprüche ergeben, wenn ein Verhalten von der Rechtsordnung einerseits anerkannt ist, sich daraus andererseits aber Erfolgsabwendungspflichten ergeben.²⁰

¹² Rengier, StR AT (Fn. 6), § 50 Rn. 4.

¹³ Rengier, StR AT (Fn. 6), § 50 Rn. 26.

¹⁴ Rengier, StR AT (Fn. 6), § 50 Rn. 6.

¹⁵ Fischer, StGB (Fn. 2), § 13 Rn. 50.

¹⁶ BGHSt 19, 152 (154f.); Fischer, StGB (Fn. 2), § 13 Rn. 52 m.w.N.

¹⁷ Freund, Der praktische Fall, JuS 1990, 213 (213ff.); Herzberg, Zur Garantenstellung aus vorausgegangenem Tun, JZ 1986, 986 (986ff.).

¹⁸ Heuchemer in: BeckOK-StGB (Fn. 11), § 13 Rn. 55f.

¹⁹ Rengier, StR AT (Fn. 6), § 50 Rn. 77.

²⁰ Rengier, StR AT (Fn. 6), § 50 Rn. 73ff.

Aus diesen Gründen ist der erstgenannten Ansicht zu folgen. Für die Annahme einer Garantenstellung aus Ingerenz ist mithin grundsätzlich ein pflichtwidriges Vorverhalten erforderlich. Wer bereits selbst eine Gefahrenquelle pflichtwidrig herbeiführt, hat mithin dafür zu sorgen, dass aufgrund dieser niemand zu Schaden kommt.²¹

Fraglich ist demnach, ob sich A durch das Mitbringen der GBL-Flasche zur WG-Party pflichtwidrig verhalten hat. Dabei ist zu beachten, dass GBL als solches, namentlich als Industrie-Lösungsmittel, grds. frei verkäuflich ist und auch in mehreren Wirtschaftszweigen große Bedeutung hat. Es fällt daher auch nicht unter die verbotenen Stoffe des BtMG.²² Aus diesem Grund kann durch das reine Mitbringen der GBL-Flasche nicht von einem pflichtwidrigen Vorverhalten und damit einhergehend auch nicht von Garantenstellung aus Ingerenz ausgegangen werden.

(3) Verkehrssicherungspflicht

Schließlich kommt eine Überwachengarantenstellung aus einer Verkehrssicherungspflicht heraus in Betracht. Im Einklang mit den zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten hat jeder Eigentümer oder Besitzer die seinem Herrschaftsbereich unterstehenden Sachen dergestalt zu überwachen, dass von ihnen keine Gefahren für andere ausgehen.²³ Hiernach hätte A die mitgebrachte GBL-Flasche, bei der es sich aufgrund der beschriebenen Gesundheitsgefahr um eine Gefahrenquelle handelt, zu überwachen und dafür zu sorgen, dass niemand Schaden an dieser nimmt.²⁴ Allerdings war es G hier möglich, aus der GBL-Flasche zu trinken, sodass A seiner Überwachungspflicht nicht zur Genüge nachgekommen ist. Insbesondere war die Flasche nicht mit einem Hinweis auf die Gefährlichkeit der beinhaltenen Substanz beschriftet und A hatte die anderen Partygäste auch nicht intensiv genug vor einem Konsum

gewarnt. Demnach hat A seine Garantenstellung insofern verletzt, als dass er G nicht davor bewahrte, das unverdünnte GBL zu konsumieren. Diese Garantenstellung wirkt sich sodann insofern fort, als dass A auch nach dem GBL-Konsum des G verpflichtet gewesen wäre, weitergehende Körperverletzungserfolge abzuwenden. Folglich hatte A eine Garantenstellung gem. § 13 Abs. 1 Halbs. 1 StGB inne.

ff) Entsprechungsklausel, § 13 Abs. 1 Halbs. 2 StGB

Die Entsprechungsklausel des § 13 Abs. 1 Halbs. 2 StGB ist gewahrt, weil die Begehung durch Unterlassen hier der Tatbestandsverwirklichung durch aktives Tun entspricht.

b) Subjektiver Tatbestand

A müsste vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist das Wissen und Wollen zur Tatbestandsverwirklichung,²⁵ wobei es ausreicht, dass der Täter den Erfolgseintritt als möglich erachtet und damit in der Weise einverstanden ist, dass er ihn billigend in Kauf nimmt oder sich zumindest damit abfindet.²⁶ In Abgrenzung dazu handelt jedenfalls bewusst fahrlässig, wer mit der als möglich erkannten Tatbestandsverwirklichung nicht einverstanden ist und ernsthaft darauf vertraut, dass der Taterfolg ausbleibt.²⁷ A ist sich bewusst gewesen, dass die Folgen des Konsums von unverdünntem und hochkonzentriertem GBL über bloße Müdigkeit hinausgehen können. Er vertraute zwar darauf, dass G schon nicht sterben werde, demgegenüber stand er dem Eintritt eines Körperverletzungserfolgs, namentlich der Verschlechterung des Gesundheitszustandes, aber gleichgültig gegenüber, als er keine ärztliche Hilfe herbeirief. Damit nahm er den Eintritt des Taterfolgs jedenfalls billigend in Kauf. A hatte somit Körperverletzungsvorsatz.

21 Kühl, StR AT (Fn. 8), § 18 Rn. 91.

22 Lorenz, NStZ 2017, 223 (226), Anm. zu BGH, Urt. v. 22.11.2016, – 1 StR 354/16.

23 Heuchemer in: BeckOK-StGB (Fn. 11), § 13 Rn. 60; Rengier, StR AT (Fn. 6), § 50 Rn. 45.

24 Rengier, StR AT (Fn. 6), § 50 Rn. 53a.

25 Joecks in: Joecks/Miebach, Münchener Kommentar zum StGB, Bd. 1, 3. Aufl. 2017, § 16 Rn. 13; Sternberg-Lieben/Schuster in: Sch/Sch-StGB (Fn. 3), § 15 Rn. 9.

26 BGHSt 36, 1 (9f.); Rengier, StR AT (Fn. 6), § 14 Rn. 28.

27 BGHSt 36, 1 (9f.); Rengier, StR AT (Fn. 6), § 14 Rn. 28.

c) Zwischenergebnis

Das Grunddelikt des §§ 223 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB wurde durch A tatbestandlich verwirklicht.

2. Erfolgsqualifikation, § 227 Abs. 1 StGB

Zusätzlich müssten die Voraussetzungen der Erfolgsqualifikation erfüllt sein.

a) Eintritt der schweren Folge

Gem. § 227 Abs. 1 StGB müsste als schwere Folge der Tod der durch das Grunddelikt verletzten Person eingetreten sein. G ist hier in Folge eines, durch das GBL ausgelösten, Atemstillstands verstorben. Die schwere Folge des § 227 Abs. 1 StGB ist folglich eingetreten.

b) Kausalität zwischen Grunddelikt und schwerer Folge

Zwischen dem Grunddelikt des §§ 223 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB und der schweren Folge des § 227 Abs. 1 StGB müsste zudem ein Kausalzusammenhang bestehen. Ein solcher besteht i.S.d. *conditio-sine-qua-non*-Formel, wenn das Grunddelikt nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass die schwere Folge in ihrer konkreten Gestalt entfiele.²⁸ Hätte A hier die Körperverletzung durch Unterlassen gem. §§ 223 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB tatbestandlich nicht verwirklicht, sondern ärztliche Hilfe für G gerufen, dann wäre die schwere Folge, namentlich der Tod des G, nicht eingetreten. Die tatbestandliche Verwirklichung des Grunddelikts war damit ursächlich für den Eintritt der schweren Folge.

c) Tatbestandsspezifischer Gefahrezusammenhang

Fraglich ist, ob neben der Kausalität zwischen dem Grunddelikt aus §§ 223 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB und der schweren Folge des § 227 Abs. 1 StGB auch der tatbestandsspezifische Gefahrezusammenhang vorliegt. Dafür müsste sich gerade die dem Grunddelikt anhaftende spezifische Gefahr in der schweren Folge

der Erfolgsqualifikation niedergeschlagen haben.²⁹ Diese spezifische Gefahr ist für jedes Grunddelikt separat zu bestimmen.³⁰ Problematisch ist in diesem Zusammenhang, was als spezifische Gefahr einer durch Unterlassen verwirklichten Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB angesehen werden kann. Hierbei sind zwei mögliche Anknüpfungspunkte denkbar.

aa) Anknüpfungspunkt: Lebensgefährliche Situation erst durch Unterlassen einer gebotenen Handlung

Nach einer möglichen Auffassung, ist eine spezifische Gefahr der Körperverletzung durch Unterlassen gem. §§ 223 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB darin zu sehen, dass erst durch das Unterlassen einer Handlung eine lebensgefährliche Situation für den Geschädigten hervorgerufen werde, die sich sodann in der schweren Folge des Todes realisieren könne.³¹ Folgte man dem, so wäre festzustellen, dass der lebensgefährliche Zustand des G nicht erst aus dem Nichtrufen des Rettungsdienstes durch A und damit aus der durch Unterlassen verwirklichten Körperverletzung, §§ 223 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB, des A, der keinen Rettungsdienst rief, sondern bereits aus dem Konsum des unverdünnten GBL resultierte. Daher wäre für den vorliegenden Fall einen spezifischen Gefahrezusammenhang verneinen.

bb) Anknüpfungspunkt: Pflichtwidriges Vorverhalten durch Verletzung einer Garantenpflicht

Auch erscheint eine Anknüpfung an ein mögliches pflichtwidriges Vorverhalten des Täters sinnvoll, um den o.g. Maßstab einzuschränken. Denn werde i.R.d. Prüfung allein darauf abgestellt, ob der Täter den lebensgefährlichen Zustand durch sein verwirklichtes

²⁸ BGHSt 1, 332 (332ff.); Vgl. Rengier, StR AT (Fn. 6), § 13 Rn. 3.

²⁹ Kudlich in: BeckOK-StGB (Fn. 11), § 18 Rn. 15; Kühl in: Lackner/Kühl-StGB (Fn. 3), § 18 Rn. 8.

³⁰ Life&Law 2017, 407 (409), Anm. zu BGH, Urt. v. 22.11.2016, – 1 StR 354/16.

³¹ Ingelfinger, Die Körperverletzung mit Todesfolge durch Unterlassen und die Entsprechensklausel des § 13 Abs. 1 Hs. 2 StGB, GA 1997, 573 (582).

Unterlassungsdelikt herbeigeführt habe, so bliebe dabei außer Betracht, dass auch in der Verletzung der durch die Garantenstellung begründeten Erfolgsabwendungspflicht im Grunddelikt eine spezifische Gefahr begründet sein könnte.³² Der spezifische Gefahrezusammenhang könne somit angenommen werden, wenn der Garant bereits in einer ihm vorwerfbaren Weise den lebensgefährlichen Zustand herbeigeführt hat, aufgrund dessen der Tod der zu schützenden Person eingetreten ist.³³

Hier hatte A eine Überwachergarantenstellung i.S.d. § 13 Abs. 1 Halbs. 1 StGB inne, weil eine Gefahrenquelle schuf, vor der er andere zu schützen hatte. Er kam seiner Erfolgsabwendungspflicht nicht nach und die spezifische Gefahr des GBL realisierte sich im Tod des G. Durch das Unterlassen der Herbeiholung ärztlicher Hilfe durch A, zu der er aufgrund seiner Garantenstellung verpflichtet gewesen ist, liegt der tatbestandsspezifische Gefahrezusammenhang vor.

cc) Stellungnahme

Beide Ansätze gelangen zu unterschiedlichen Ergebnissen, mithin ist Stellung zu beziehen. Für die zweitgenannte Ansicht spricht, dass die spezifische Gefahr einer Körperverletzung durch Unterlassen gem. §§ 223 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB nicht nur darin liegen könne, dass ein lebensgefährlicher Zustand erst durch die Verwirklichung des Grunddelikts herbeigeführt werde; vielmehr könne auch ein, eine Garantenstellung i.S.d. § 13 Abs. 1 Halbs. 1 StGB verletzende pflichtwidrige Vorverhalten, eine spezifische Gefahr begründen, die sich in der Folge im Tod des Geschädigten realisieren könne.³⁴ Im Ergebnis ist daher der zweitgenannten Auffassung zu folgen. Ein tatbestandsspezifischer Gefahrezusammenhang liegt vor.

Merke: Der spez. Gefahrezusammenhang einer Körperverletzung durch Unterlassen mit Todesfolge ist nach dieser Lösung regelmäßig dann gegeben, wenn der Garant in einer ihm vorwerfbaren Weise den lebensgefährlichen Zustand herbeigeführt hat, aufgrund dessen der Tod der zu schützenden Person eintritt.

d) Min. objektive Fahrlässigkeit gem. § 18 StGB

A müsste bzgl. des Eintritts der schweren Folge des § 227 Abs. 1 StGB jedenfalls objektiv fahrlässig gehandelt haben. A vertraute hier ernsthaft darauf, dass G nicht sterben werde, sodass ein Tötungsvorsatz ausscheidet. Daher kommt lediglich eine bewusste Fahrlässigkeit in Betracht.

aa) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

A müsste dafür objektiv sorgfaltswidrig gehandelt haben. So handelt, wer diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die von einem besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und der sozialen Rolle des Handelnden zu erwarten ist.³⁵

Vorliegend hatte A die GBL-Flasche mit in die Wohnung gebracht und bereits nicht dafür Sorge getragen, dass niemand von der Substanz Schaden nimmt. Ihm ist bewusst gewesen, dass die Folgen des GBL-Konsums über bloße Müdigkeit hinausgehen können. Auch die potentielle Möglichkeit des Todes sah er, er vertraute aber ernsthaft darauf, dass dieser bei G nicht eintreten werde. Nachdem sich der Zustand des G zunehmend verschlechterte, wäre von einem gewissenhaften Menschen spätestens zu erwarten gewesen, ärztliche Hilfe herbeizuholen. Indem A dies nicht tat, handelte er objektiv sorgfaltswidrig.

bb) Objektive Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit

Der Eintritt der schweren Folge und der spezifische Gefahrezusammenhang müssten objektiv

32 BGH NSTZ 1995, 589 (590); BGHSt 61, 318 (323); Life&Law (Fn. 30) 2017, 407 (410).

33 BGHSt 61, 318 (323).

34 Life&Law (Fn. 30) 2017, 407 (410).

35 Kühl in: Lackner/Kühl-StGB (Fn. 3), § 15 Rn. 37.

vorhersehbar gewesen sein. Objektiv vorhersehbar ist, was nicht außerhalb dessen liegt, was nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung zu erwarten ist.³⁶ Es liegt nicht außerhalb aller Lebenserfahrung, dass der Konsum von unverdünntem GBL ohne ärztliche Behandlung zum Tod führen kann; im Gegensatz dazu ist dies sogar sehr wahrscheinlich. Der Eintritt der schweren Folge sowie der spezifische Gefahrezusammenhang waren objektiv vorhersehbar. Zudem müsste der Erfolg vermeidbar gewesen sein. Ein Erfolg ist vermeidbar, wenn er bei pflichtgemäßem Alternativverhalten nicht eingetreten wäre.³⁷ Hätte A hier ärztliche Hilfe gerufen, wäre G nicht verstorben. Der Taterfolg wäre daher auch objektiv vermeidbar gewesen.

cc) Zwischenergebnis

A handelte bzgl. des Eintritts der schweren Folge objektiv fahrlässig gem. § 18 StGB.

e) Zwischenergebnis

Der Tatbestand der Erfolgsqualifikation gem. § 227 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand der §§ 227 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

A handelte rechtswidrig.

III. Schuld

A müsste schuldhaft gehandelt haben.

1. Schuldausschließungs- und Entschuldigungsgründe

Schuldausschließungs- und Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.

2. Subjektive Fahrlässigkeit

A müsste auch subjektiv fahrlässig gehandelt haben.

a) Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung

A müsste eine subjektive Sorgfaltspflichtverletzung zur Last gelegt werden können. Dafür muss der Täter nach seinen persönlichen Fähigkeiten in der Lage sein, die objektiven Sorgfaltspflichten zu erkennen und zu erfüllen.³⁸ Anzeichen dafür, dass dies dem A nicht möglich gewesen ist, sind nicht ersichtlich. Er handelte daher auch subjektiv sorgfaltswidrig.

b) Subjektive Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit

Der Eintritt der schweren Folge und der spezifische Gefahrezusammenhang müsste für A subjektiv vorhersehbar gewesen sein. Der Täter muss dafür nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage gewesen sein, den Eintritt der schweren Folge und den Gefahrezusammenhang vorauszusehen.³⁹ A wusste darum, dass der Konsum von unverdünntem GBL nicht nur Müdigkeit hervorrufen würde. Der Möglichkeit des Todes als Konsumfolge war er sich persönlich auch bewusst. Die subjektive Vorhersehbarkeit ist folglich gegeben. Der Erfolg müsste auch subjektiv vermeidbar gewesen sein. Ein Erfolg ist subjektiv vermeidbar, wenn der Täter auch nach seinen individuellen Fähigkeiten in der Lage gewesen wäre, durch ein pflichtgemäßes Alternativverhalten den Erfolgseintritt zu verhindern.⁴⁰ Es wäre A hier ohne weiteres möglich gewesen, ärztliche Hilfe herbeizurufen, sodass der Erfolg auch subjektiv vermeidbar gewesen wäre.

c) Zwischenergebnis

A handelte auch subjektiv fahrlässig.

3. Zwischenergebnis

A handelte schuldhaft.

36 Sternberg-Lieben/Schuster in: Sch/Sch-StGB (Fn. 3), § 15 Rn. 180.

37 Rengier, StR AT (Fn. 6), § 52 Rn. 26.

38 Hardtung in: MüKo-StGB (Fn. 2), § 222 Rn. 63.

39 Rengier, StR AT (Fn. 6), § 52 Rn. 83.

40 Rengier, StR AT (Fn. 6), § 52 Rn. 82ff.

IV. Ergebnis

A hat sich wegen Körperverletzung durch Unterlassen mit Todesfolge gem. §§ 227 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB strafbar gemacht, indem er es unterließ, für den G ärztliche Hilfe zu rufen.

Fazit

In seinem Urteil vom 20.07.1995 hat der 4. Strafsenat des BGH formuliert, dass eine Strafbarkeit wegen Körperverletzung durch Unterlassen mit Todesfolge gem. §§ 227 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB jedenfalls dann in Betracht komme, wenn erst durch das Unterbleiben der gebotenen Handlung eine Todesgefahr geschaffen werde.⁴¹ Wurde diese Rechtsauffassung in der Literatur teilweise dahingehend gedeutet, dass der BGH alle Fälle aus dem Anwendungsbereich des § 227 I StGB ausnehmen wolle, in denen das Unterlassen lediglich an eine bereits vorhandene lebensgefährliche Vorschädigung angeknüpft habe,⁴² so tritt der 1. Strafsenat dem entschieden entgegen. Nach seiner Auffassung sei der spezifische Gefahrzusammenhang bei der Prüfung einer Strafbarkeit gem. §§ 227 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB immer dann anzunehmen, wenn der Garant in einer ihm vorwerfbaren Weise den lebensgefährlichen Zustand herbeigeführt habe, aufgrund dessen der Tod der zu schützenden Person eingetreten ist.⁴³ Diese Ansicht hat der 3. Strafsenat des BGH erst kürzlich in einem neuerlichen Urteil bekräftigt.⁴⁴ Für die Fallbearbeitung bedeutet dies, dass nach dem BGH nicht erst das Unterlassen der gebotenen Rettungshandlung selbst den lebensgefährlichen Zustand herbeiführen müsse. Es sei vielmehr ausreichend, dass der Garant diesen bereits im Vorfeld pflichtwidrig, also nicht zwangsläufig vorsätzlich, verursacht habe.⁴⁵

Dies ist in der Literatur nicht unumstritten, sodass ein gewisses Problembewusstsein für die Fallbearbeitung von Vorteil ist. Die Rechtsprechung des BGH rückt damit die Prüfung der Garantenstellung nach § 13 Abs. 1 Halbs. 1 StGB bei einer Körperverletzung durch Unterlassen mit Todesfolge gem. §§ 227 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB in den Mittelpunkt. Bereits hier ist es erforderlich, präzise herauszuarbeiten, woraus eine etwaige Erfolgsabwendungspflicht des Täters resultieren könnte. Denn entsteht diese durch ein pflichtwidriges Vorverhalten, dann ist dies mitunter der Anknüpfungspunkt für die Bejahung des spezifischen Gefahrzusammenhangs. Besteht sodann im Zeitpunkt des Unterlassens einer gebotenen Rettungshandlung ein Körperverletzungsvorsatz und tritt später der Tod des Opfers ein, so liegt eine Strafbarkeit aus §§ 227 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB nahe und darf nicht – wie im vorliegenden Fall von der erkennenden Vorinstanz⁴⁶ – vernachlässigt werden, führt sie doch zu einem höheren Strafraum als etwa dem des § 222 StGB.

Es empfiehlt sich daher, auch bei Erfolgsqualifikationsdelikten ein Begehen durch Unterlassen nicht *per se* auszuschließen, sondern einen genauen Blick auf eine etwaige Garantenstellung und den spezifischen Gefahrzusammenhang zu werfen.

⁴¹ BGH NStZ 1995, 589 (589ff.).

⁴² Ingelfinger (Fn. 31), GA 1997, 573 (582).

⁴³ BGHSt 61, 318 (323).

⁴⁴ BGH NStZ 2017, 410.

⁴⁵ Brüning (Fn. 9), ZJS 2017, 727 (732f.).

⁴⁶ LG Bamberg, Urt. v. 10.12.2015, Az.: 22 Ks 2101 Js 16013/14.